

2370 000

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 752/73

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

1. Szymon M [REDACTED],
2. Krystyna M [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß die Kläger innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß die Kläger am 1. Oktober 1953 und auch in der vorhergehenden Zeit polnische Staatsangehörige waren. Das ist für das Revisionsgericht bindend (§§ 549 Abs. 1, 562 ZPO). Da nicht festgestellt ist,

daß die Kläger während der Verfolgung die russische Staatsangehörigkeit besaßen, konnten sie schon aus diesem Grunde durch die Übersiedlung von Czernowitz nach Krakau im November 1945 die Flüchtlingseigenschaft nach § 160 BEG nicht erwerben. Denn diese setzt voraus, daß sich der Verfolgte außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er während der Verfolgung besessen hat.

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)